



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

Décision

Decisione

1104

20. Juni 1983

Internationale Regierungsaktion zugunsten von Jugoslawien; schweizerischer Beitrag / Abkommen über die Gewährung eines mittelfristigen Kredites

Finanzdepartement. Antrag vom 15. Juni 1983 (Beilage)

Departement für auswärtige Angelegenheiten. Mitbericht vom

16. Juni 1983 (Zustimmung)

Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 16. Juni 1983

(Zustimmung)

Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 16. Juni 1983 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Der vorgelegte Bericht wird genehmigt.
2. Das am 8. Juni 1983 in Belgrad unterzeichnete Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Gewährung eines mittelfristigen Kredites und die gleichentags unterzeichnete Erklärung werden genehmigt.
3. Die Eidg. Finanzverwaltung wird ermächtigt, der jugoslawischen Regierung auf diplomatischem Wege die Erfüllung des für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Verfahrens zu notifizieren.
4. Die Eidg. Finanzverwaltung wird ermächtigt, der Schweizerischen Nationalbank den Inhalt der Erklärung und die Uebernahme der Bundesgarantie für den Kreditbetrag von 80 Millionen US-Dollar zuzüglich Zinsverpflichtungen schriftlich mitzuteilen.

Protokollauszug an (Antrag ohne Beilage):

- EFD 13 (GS 7, WWT 3, SNB-ZH 2, SNB-BE 1) zum Vollzug
- EDA 6 zur Kenntnis
- EJPD 3 zur Kenntnis
- EVD 5 zur Kenntnis
- EFK 2 zur Kenntnis
- FinDel 2 zur Kenntnis

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

Dodis





EIDGENÖSSISCHES FINANZDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE

3003 Bern, den 15. Juni 1983

Ausgeteilt

Nicht an die Presse

An den

B u n d e s r a t

Internationale Regierungsaktion zugunsten von Jugoslawien;
 schweizerischer Beitrag / Abkommen über die Gewährung eines
 mittelfristigen Kredites

1. Mit Beschluss vom 20. Dezember 1982 gab der Bundesrat seine grundsätzliche Zustimmung für eine schweizerische Beteiligung an einer internationalen Hilfsaktion zugunsten von Jugoslawien. Diese von 15 Ländern getragene Aktion, für welche die Schweiz die Präsidentschaft übernommen hatte, wurde am 19. Januar 1983 mit dem Zustandekommen eines Hilfspaketes von rund 1,4 Milliarden US-Dollar erfolgreich abgeschlossen. Die Schweiz verpflichtete sich dabei auf einen Anteil von 90 Millionen US-Dollar.
2. In Erfüllung des Bundesratsbeschlusses vom 16. Februar 1983 handelten das Finanz- und das Volkswirtschaftsdepartement ein "Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Gewährung eines mittelfristigen Kredites" aus, das von einem Vertreter des Finanzdepartementes am 8. Juni 1983 unter Ratifikationsvorbehalt in Belgrad unterzeichnet wurde. Dieses Abkommen (Beilage 1) sieht vor, dass die Schweizerische Nationalbank der Jugoslawischen Zentralbank (Narodna Banka Jugoslavije) einen mittelfristigen Kredit von 80 Millionen Dollar gewährt. Der Kredit unterteilt sich in zwei Schweizerisches Bankenkonsortium noch einen Kredit von 10 Millionen US-Dollar für den Kauf von Gütern schweizerischen Ursprungs gewährt wird, hat unser Land seine eingegangene Verpflichtung erfüllt.

gleich grosse Fazilitäten. Während die ersten 40 Millionen US-Dollar der vollständigen Ablösung der Substitutionsverpflichtung dienen, welche die Schweizerische Nationalbank gegenüber der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich im Rahmen ihres Ueberbrückungskredits an Jugoslawien eingegangen ist, wird die Beanspruchung der zweiten 40 Millionen US-Dollar in einer besonderen Vereinbarung geregelt.

Die Kreditbedingungen für den gesamten Kreditbetrag lauten wie folgt:

- Laufzeit: 7 Jahre; Freifrist für die Rückzahlung: 4 Jahre
- Zinssatz: Rendite von sechsmonatigen US-Treasury Bills zuzüglich 1 Prozentpunkt, mit jeweils halbjährlicher Anpassung.

Die Kreditabwicklung obliegt der Schweizerischen Nationalbank und der Jugoslawischen Zentralbank. Beide Zentralbanken werden von ihren Regierungen über die Auszahlungsbedingungen in Kenntnis gesetzt, die in einer gemeinsamen Erklärung (Beilage 2) enthalten sind. Die Auszahlungsmodalitäten, die von der Schweizerischen Nationalbank vorgeschlagen worden sind, haben die Zustimmung durch die Narodna Banka noch nicht gefunden. Das vorliegende Abkommen wird erst in Kraft gesetzt, wenn diese Frage geregelt ist.

Wie im Bundesratsbeschluss vom 16. Februar 1983 festgehalten, garantiert die Eidgenossenschaft der Schweizerischen Nationalbank den Kreditbetrag gemäss Bundesbeschluss über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen (SR 941.13).

3. Wie eingangs erwähnt, verpflichtete sich die Schweiz im Rahmen der internationalen Hilfsaktion zugunsten von Jugoslawien auf einen Beitrag von 90 Millionen US-Dollar. Da neben dem vorhin beschriebenen Abkommen über 80 Millionen US-Dollar ein schweizerisches Bankenkonsortium noch einen Kredit von 10 Millionen US-Dollar für den Kauf von Gütern schweizerischen Ursprungs gewähren wird, hat unser Land seine eingegangene Verpflichtung erfüllt.

4. Die mitinteressierten Bundesstellen (Finanz- und Wirtschaftsdienst EDA, Bundesamt für Justiz, BAWI) sind mit dem vorliegenden Antrag einverstanden.

5. Aufgrund der gemachten Ausführungen stellen wir Ihnen den Protokollauszug an:

A n t r a g :

1. Der vorliegende Bericht wird genehmigt.
2. Das am 8. Juni 1983 in Belgrad unterzeichnete Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Gewährung eines mittelfristigen Kredites und die gleichentags unterzeichnete Erklärung werden genehmigt.
3. Die Eidg. Finanzverwaltung wird ermächtigt, der jugoslawischen Regierung auf diplomatischem Wege die Erfüllung des für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Verfahrens zu notifizieren.
4. Die Eidg. Finanzverwaltung wird ermächtigt, der Schweizerischen Nationalbank den Inhalt der Erklärung und die Uebernahme der Bundesgarantie für den Kreditbetrag von 80 Millionen US-Dollar zuzüglich Zinsverpflichtungen schriftlich mitzuteilen.

EIDG. FINANZDEPARTEMENT


Ritschard

Beilagen:

Beilage 1: Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Gewährung eines mittelfristigen Kredites

Beilage 2: Erklärung



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT
CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE

CONFEDERAZIUN FEDERALA SVIZZERA

Beschluss

Décision

Decisione

1105

Zum Mitbericht an:

- EDA
- EJPD
- EVD

20. Juni 1983

Stellenplanifizierung und Stellenbewirtschaftung in der allgemeinen Bundesverwaltung für das Jahr 1983

Protokollauszug an:

- EFD 13 (GS 7, WWT 3, SNB-ZH 2, SNB-BE 1)
 - EDA
 - EJPD
 - EVD
- Militärdepartement. Mitbericht vom 1. Juni 1983 (Beilage)
- Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 7. Juni 1983 (Beilage)
- Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 31. Mai 1983 (Beilage)
- Bundeskanzlei. Mitbericht vom 10. Juni 1983 (Beilage)
- Finanzdepartement. Stellungnahme vom 16. Juni 1983 (Beilage)
- Justiz- und Polizeidepartement. Vernehmlassung vom 17. Juni 1983 (Zustimmung)
- Departement des Innern. Vernehmlassung vom 17. Juni 1983 (Zustimmung)
- Volkswirtschaftsdepartement. Vernehmlassung vom 17. Juni 1983 (Kenntnisnahme)
- Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Vernehmlassung vom 17. Juni 1983 (Kenntnisnahme)
- Bundeskanzlei. Vernehmlassung vom 17. Juni 1983 (Kenntnisnahme)

Gestützt auf den Antrag des Finanzdepartements, das Mitberichtsverfahren und aufgrund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Der effektive Personalbestand der allgemeinen Bundesverwaltung darf per 31. Juli 1983 33 507 nicht überschreiten und ist bis 31. Dezember 1983 auf 33 232 zu senken. Das Absenken des Personalbestandes der Departemente hat sonatlich in gleichmässigen Schritten, gemäss Beilage 4 zum Antragsbericht zu erfolgen.
2. Die per 1. Januar 1984 entstehende Quote unbesetzter Stellen bleibt zur Hälfte in der Hand des Bundesrates und darf nur mit seiner Zustimmung besetzt werden.
3. Die vorgegebenen Bestandesziele sind durch einen selektiven Rekrutierungsstopp zu realisieren (Nichtersetzen von Abgängen, Nichtbesetzen freier Stellen).
4. Die vom Vorsteher des Eidg. Finanzdepartementes erlassenen vorsorglichen Massnahmen (Weisungen vom 16. Mai 1983 über generellen Rekrutierungsstopp mit sofortiger Wirkung) entfallen und werden durch den vorliegenden BRB ersetzt.